

Tax News

Inhaltsverzeichnis

- 3 Base Erosion and Profit Shifting («BEPS»)
Markus Frank Huber, Sophie Bartz, Christian Maeder
- 4 Offshore Finanzierung schweizerischer Konzerne - Follow up
Hanspeter Saner, Isabelle Seiler, Dr. Marlene Kobierski
- 5 Anerkennung der Verlustverrechnung bei Fusionen
Marco Mühlemann
- 7 Bundesgericht erweitert den Anwendungsbereich des Zinsbesteuerungsabkommen hinsichtlich ausländischer Gesellschaften
Walo Staehlin, Dr. Marlene Kobierski
- 8 Die Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und ihre steuerlichen Auswirkungen
Barbara Henzen, Nicla Haefliger, Markus Nyffenegger
- 9 Neue MWST-Praxis: Abgrenzung einer von der Steuer ausgenommenen und einer steuerbaren Immobilienlieferung
Susanne Gantenbein, Mirjam Reuteler
- 10 Verabschiedung einer «kleinen» Unternehmensteuerreform mit Neuregelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft
Uwe Hein, Alexander Gross
- 11 Ausgewählte kantonale Aussichten und Rückblicke
Francesca Codoni, Suresh Elavumkudy



Liebe Leserin, lieber Leser

Im Mittelpunkt dieses Newsletters stehen Strategien gegen Gewinnverschiebungen und Aushöhlungen der Besteuerungsgrundlagen, besser bekannt als Base Erosion and Profit Shifting («BEPS»): Die EU schätzt die Einnahmeausfälle ihrer Mitgliedstaaten aufgrund von BEPS auf ca. eine Trillion Euro pro Jahr. In verschiedenen Gremien werden Massnahmen zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen erarbeitet, von denen die Schweiz als attraktiver Standort für multinationale Unternehmen durchaus betroffen sein könnte.

Ausserdem erfahren Sie in dieser Ausgabe die Einzelheiten über die Absage des Bundesgerichts zur Offshore Finanzierung von Schweizer Immobilienkonzernen. Die schriftlichen Begründungen liegen nun vor und sie sind für die Praxis von grosser Bedeutung.

Noch vor einem Jahr deutete ein Entscheid des Bundesgerichts über die Übernahme der Vorjahresverluste einer übertragenden Gesellschaft bei einer Fusion auf eine zukünftig liberalere Praxis der Steuerbehörden hin. Heute berichten wir über zusätzliche Bundesgerichtsentscheide, die allerdings auf eine weiterhin restriktive Praxis hinweisen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die Erweiterung der Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens auf ausländische Gesellschaften, die Änderung der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen und ihre Auswirkungen auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen erbracht werden, die neue MWST-Praxis hinsichtlich der Unterscheidung zwischen einer von der Steuer ausgenommenen und einer steuerbaren Immobilienlieferung sowie über die Verabschiedung einer «kleinen» Unternehmenssteuerreform mit Neuregelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft in Deutschland.

Und zum Schluss finden Sie analog zum Vorjahr die steuerlichen Neuigkeiten auf kantonaler Ebene – wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Philip Robinson
Managing Partner Tax and Legal
philip.robinson@ch.ey.com



Base Erosion and Profit Shifting («BEPS»)

Markus Frank Huber, Partner, International Tax Services, Zurich, Switzerland, markus-frank.huber@ch.ey.ch

Sophie Bartz, Senior Consultant, International Tax Services, Zürich, Schweiz, sophie.bartz@ch.ey.com

Christian Maeder, Consultant, International Tax Services, Zürich, Schweiz, christian.maeder@ch.ey.com

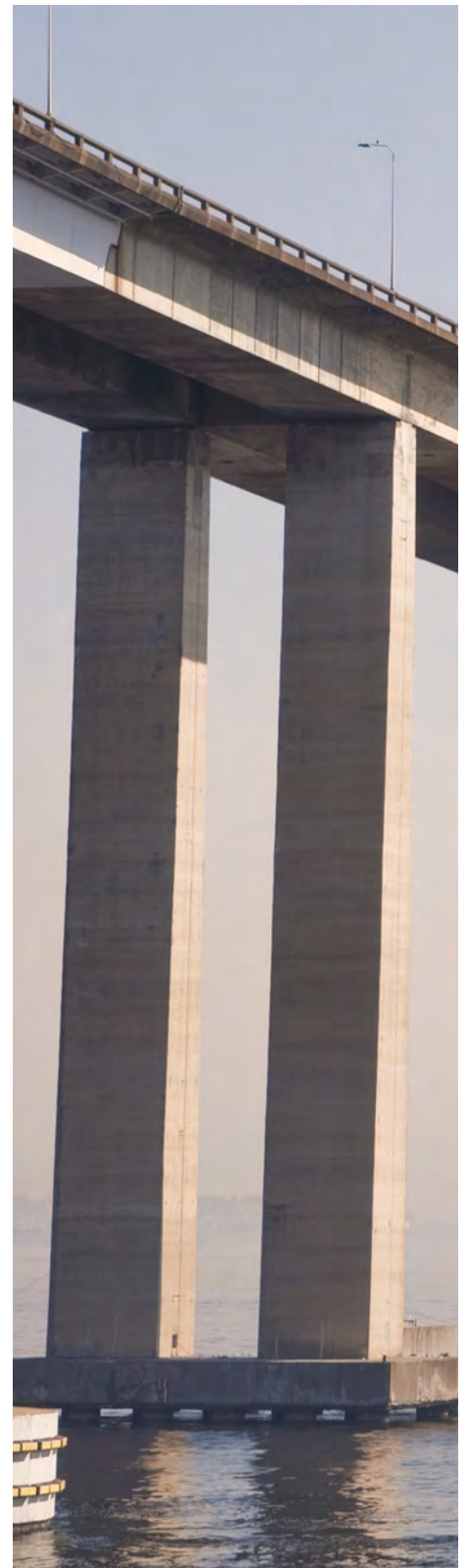
In verschiedenen internationalen Gremien der OECD, EU und UNO wurden Projekte gestartet mit dem Ziel, Massnahmen gegen Vermeidung von Gewinnverschiebungen und Aushöhlungen der Besteuerungsgrundlage zu erarbeiten. Im Fokus stehen multinationale Konzerne. In diesem Zusammenhang wurden in den Medien beispielsweise Starbucks, Amazon, Google, Apple oder Nissan genannt, die trotz Gewinnen auf konsolidierter Basis in einzelnen Ländern kaum Steuern bezahlen würden. Die EU schätzt die Einnahmeausfälle ihrer Mitgliedsstaaten aufgrund von Steuervermeidung und Steuerumgehung auf ca. EUR 1 Trillion pro Jahr. Als attraktiver Standort für Unternehmen könnte unter anderem auch die Schweiz von Massnahmen gegen BEPS betroffen sein.

Die OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) sucht neben der EU und der UNO nach Massnahmen, wie die so bezeichnete «Steuervermeidung» internationaler Konzerne gestoppt werden kann. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang am 6. Dezember 2012 einen «Action Plan» sowie zwei Empfehlungen «Recommendation on aggressive tax planning» und «Recommendation on tax havens» erlassen. Im Rahmen des OECD-Projektes zur Vermeidung von Gewinnverschiebungen und Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage (Base Erosion and Profit Shifting oder «BEPS») untersucht die OECD, ob und warum multinationale Unternehmen ihre Gewinne in andere Staaten unter den derzeitigen Regeln verlagern können. Am 12. Februar 2013 hat die OECD einen ersten Zwischenbericht veröffentlicht, der auf die folgenden Kernbereiche fokussiert:

- ▶ Transfer-Pricing, insbesondere im Zusammenhang mit der Verschiebung von Risiken und Immaterialgütern, die Aufteilung von Eigentumsverhältnissen zwischen Gruppengesellschaften und gruppeninterne Transaktionen, die zwischen unabhängigen Dritten kaum gemacht worden wären;
- ▶ Bildung von hybriden Rechtsformen, um Qualifikationskonflikte der Steuergesetze der einzelnen Staaten auszunutzen im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Gesellschaftsformen und einzelner Instrumente;
- ▶ Steuerliche Behandlung der gruppeninternen Finanzierung sowie von Captive Insurance Companies;
- ▶ Die Anwendung von den Prinzipien, die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegt sind, auf auf Gewinne die mittels digitaler Güter und Dienstleistungen erwirtschaftet werden;
- ▶ Als schädlich geltende Steuerregimes;
- ▶ Wirksamkeit der Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung (genannt werden z.B. Fremdfinanzierungsregeln, General Anti Avoidance Regimes «GAAR», Controlled Foreign Corporation «CFC», DBA-Missbrauchsbestimmungen).

Der Zwischenbericht empfiehlt die Ausarbeitung eines Vorgehensplans («Action Plans»), in dem konkrete Massnahmen, Fristen zu deren Umsetzung und die dazu notwendigen Mittel aufgezeigt werden sollen. Dieser soll bis Juni 2013 ausgearbeitet und beim nächsten Treffen des «Committee on Fiscal Affairs» verabschiedet werden.

Der OECD-Zwischenbericht wird als Grundlage für die weitere Debatte anlässlich der G-20 Treffen im Jahr 2013 dienen. Aus Schweizer Sicht ist es wesentlich, dass der internationale Steuerwettbewerb nicht geschwächt wird. Zudem sollten im Rahmen der Diskussionen zu BEPS auch bisher nicht im Fokus stehende Steuerpraktiken einzelner Grossstaaten sowie die direkten und indirekten Subventionen thematisiert werden. Man darf darauf gespannt sein,



welche Ansichten die Finanzministerin Frau Eveline Widmer-Schlumpf in den nächsten Monaten zu diesem Thema vertreten wird.

Offshore Finanzierung schweizerischer Konzerne - Follow up

Hanspeter Saner, Partner, Tax Services Bern, hanspeter.saner@ch.ey.com
Isabelle Seiler, Senior Manager, Tax Services Bern, isabelle.seiler@ch.ey.com
Dr. Marlene Kobierski, Senior Consultant, Tax Services Bern, marlene.kobierski@ch.ey.com

Am 5. Oktober 2012 hat das Bundesgericht über die steuerliche Anerkennung von Offshore-Finanzierungsbetriebsstätten für rein schweizerische Konzerne befunden. Der Gegenstand der öffentlichen Verhandlung sowie deren Ergebnis wurden an dieser Stelle im Tax News vom Dezember 2012 einer ersten kritischen Würdigung unterzogen. Nun liegen die schriftlichen Begründungen des Urteils vor, welche für die Praxis von grosser Relevanz sind. Darauf wird in diesem Newsletter nachfolgend eingegangen.

Ausgangslage und Sachverhalt

Wie bereits im Tax News vom Dezember 2012 ausgeführt, wickelten zahlreiche rein schweizerische Konzerne ihre gruppeninterne Finanzierung über Finanzierungsgesellschaften in sogenannten Offshore-Ländern ab. Dazu wurde üblicherweise offshore eine Tochtergesellschaft gegründet, die vorwiegend mit Eigenkapital von der schweizerischen Muttergesellschaft ausgestattet wurde. Die Nettofinanzerträge, welche durch die Finanzierungstätigkeit der Tochtergesellschaft erwirtschaftet wurden, blieben aufgrund fehlender Gewinnbesteuerung sowie mangels Quellenbesteuerung der in die Schweiz geschütteten Dividenden im Ausland sowie aufgrund des Beteiligungsabzugs in der Schweiz quasi unbesteuert.

Zu dieser Problematik beurteilte das Bundesgericht den ähnlich gelagerten Fall eines Schweizer Konzerns, dessen Gruppen-Finanzierungstätigkeit durch eine Betriebsstätte der Schweizer Finanzierungsgesellschaft auf den Cayman Islands, welche über eigene Büroräumlichkeiten und vier Angestellte mit je einem Pensum von rund 20 % verfügte, ausgeführt wurde. Ein Steuerruling mit der kantonalen Steuerverwaltung am Sitz der Gruppe wies die Gewinne aus der Finanzierungstätigkeit vollumfänglich der Betriebsstätte auf den Cayman Islands zu, womit diese unilateral von der Besteuerung in der

Schweiz freigestellt wurden. Basierend auf den anwendbaren Gesetzen der Cayman Islands erfolgte ebenfalls keine Besteuerung der Zinserträge auf den Cayman Islands. Schliesslich erklärte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), dass das Steuerruling für die direkte Bundessteuer nicht mehr anerkannt werde. Über die streitige Veranlagungsverfügung hatte schliesslich das Bundesgericht zu befinden.

Anwendbare Betriebsstättendefinition und Substanzerfordernis

Das Bundesgericht setzte sich im Urteil mit den Anforderungen an eine ausländische Betriebsstätte eines Schweizer Unternehmens auseinander. Als Betriebsstätte gilt grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Das Bundesgericht entschied in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre, dass der Betriebsstättenbegriff einer ausländischen Betriebsstätte eines Schweizer Unternehmens mit der einer schweizerischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens identisch auszulegen ist. Trotz dieser Gleichsetzung stellte jedoch das Bundesgericht fest, dass bei schweizerischen Unternehmen in der Schweiz grundsätzlich eine unbeschränkte Steuerpflicht besteht und folglich unilaterale Regelungen, mit denen einseitig eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll, tendenziell eher zugunsten des Besteuerungsrechts der Schweiz auszuulegen sind. Das Bundesgericht verlangt dementsprechend für Betriebsstätten im Ausland höhere Anforderungen als für Betriebsstätten in der Schweiz, was tendenziell zu einem erhöhten Besteuerungsrecht in der Schweiz führt.

Im vorliegenden Fall bejahte das Bundesgericht zwar das Bestehen einer festen Geschäftseinrichtung, es verneinte allerdings, dass darin ein Teil der Geschäftstätigkeit ausgeübt wurde. Hinsichtlich der Substanz der Betriebsstätte begründete das Bundesgericht diese Ablehnung damit,

dass die Finanzierungsgesellschaft lediglich vier Personen beschäftigte (Pensum von insgesamt 80 %) und insofern solch schlanke Strukturen in deutlichem Kontrast zu den Zahlen der Jahresabschlüsse stehen würden. Deshalb sei es für das Bundesgericht unklar inwiefern die auf den Cayman Islands vorhandenen Einrichtungen konkret zur Wertschöpfung beigetragen hätten. Hierzu führte das Bundesgericht aus, dass es kaum der Absicht des Gesetzgebers entspricht, mit einer Ansiedlung von nebensächlichen Funktionen in einem Niedrigsteuerland zu einer vollumfänglichen Steuerauscheidung zu Lasten der Schweiz zuzulassen und damit einhergehend eine weitgehende Freistellung von jeglicher Gewinnbesteuerung zu bewirken.

Selbst wenn für das Ergebnis im rein innerschweizerischen Verhältnis ein gewisses Verständnis aufgebracht werden kann, vermag die Begründung wenig zu überzeugen. Insbesondere hat sich das Bundesgericht nicht mit der Frage auseinandergesetzt, was die Geschäftstätigkeit einer Finanzierungsgesellschaft überhaupt beinhaltet, sondern zielorientiert entschieden, dass mit den im vorliegenden Fall vorhandenen Arbeitskräften lediglich eine Hilfstätigkeit ausgeübt werden könne. Selbst die Inexistenz einer zusätzlichen Aktivität in der Schweiz vermochte der Tätigkeit auf den Cayman Islands kein Gewicht zu geben.

Bei einem derartigen Entscheid hätte eine vertieftere Auseinandersetzung mit dem schliesslich ausschlaggebenden Argument der nicht ausreichend vorhandenen Substanz erwartet werden dürfen. Dieser Entscheid hat jedoch deutlich gemacht, dass die Offshore-Finanzierung in rein innerschweizerischen Verhältnissen zukünftig zunehmend in Frage gestellt wird. Die Ausdehnung dieses Entscheides auf internationale Sachverhalte bedürfte aber eine tiefergreifende Begründung, zumal dann die offshore nicht zu versteuernden Gewinne nicht ohne Weiteres der Schweiz zur Besteuerung zugewiesen werden könnten.

Kehrtwende beim Vertrauensschutz von Steurrulings

Schliesslich hat das Bundesgericht die Frage, ob sich die Finanzierungsgesellschaft auf den Vertrauensschutz berufen kann an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Weisung, dass die Vorinstanz insbesondere die Frage der Bindung der ESTV an Steurrulings zu befassen hätte. Es sei unklar, ob die ESTV für die Erteilung der Steuerauskunft mit einbezogen worden sei, was eine direkte Wirkung des Vertrauensschutzes des Steuerpflichtigen auch gegenüber der ESTV entfalten würde. Falls die ESTV einbezogen worden wäre, müsste insbesondere geprüft werden, ob

die rückwirkende Aufhebung des Rulings per 1. Januar 2005 nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstosse.

Sollte für den Steuerpflichtigen ein Vertrauensschutz hinsichtlich der direkten Bundessteuer nur dann bestehen, wenn die ESTV in den Rulingprozess einbezogen wurde, würde dies eine klare Abkehr von der bisherigen Rulingpraxis darstellen. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung, der Praxis der kantonalen Steuerbehörden und der ESTV sowie der Lehre, waren bis anhin die kantonalen Steuerbehörden als vom Gesetz ermächtigte Veranlagungsbehörde für die

Gewährung der Rulings bezüglich der direkten Bundessteuer zuständig. Wie sich dieser Entscheidung auf die Rulingpraxis auswirken wird, muss sich noch zeigen. In jedem Fall wäre ein Bruch mit der bisherigen Rulingpraxis eine rechtlich fragwürdige Kompetenzbeschränkung der Kantone. Schliesslich würde diese Änderung auch die Preisgabe eines grossen Vorteils für den Wirtschafts- und Steuerstandort Schweiz bedeuten, da das bisherige System für alle Beteiligten eine grosse Flexibilität - gerade bei zeitlicher Dringlichkeit - gewährleistete.

BGE vom 5. Oktober 2012, 2C_708/2011

Anerkennung der Verlustverrechnung bei Fusionen

Marco Mühlemann, Senior Manager, Business Tax Services, Zürich, marco.muehlemann@ch.ey.com

Zusätzliche Bundesgerichtsurteile weisen auf eine weiterhin restriktive Praxis hin.

Das Bundesgericht hatte im Urteil 2C_351/2011 vom 4. Januar 2012 die Anerkennung der Verlustverrechnung bei einer Fusion erfreulicherweise bejaht und mit diesem Entscheid auf eine zukünftig liberalere Praxis der Steuerbehörden schliessen lassen. In unseren Tax News vom Juni 2012 (vgl. den Artikel von Staehlin/Brahier) wurde ausführlich über dieses Urteil berichtet.

Das Bundesgericht hatte im besagten Urteil insbesondere das vormalige steuerrechtliche Erfordernis einer Betriebsübernahme und -fortführung verworfen. Es bedürfe vielmehr qualifizierter Voraussetzungen, um die Übertragung von stillen Reserven und die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnung ausnahmsweise nicht zuzulassen. Das sei namentlich dann der Fall, wenn keine sachlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Gründe für die Umstrukturierung vorliegen, wobei die bloss Schaffung von Verlustverrechnungspotential nicht als solcher Grund zu qualifizieren sei. Dabei sei keine statische, auf die Fortführung des Betriebes gerichtete Betrachtungsweise, angebracht. Massgebend sei vielmehr eine dynamische, auf die Weiterführung der wirtschaftlichen Existenz der annektierten Gesellschaft gerichtete Analyse.

Für das Urteil war weiter ausschlaggebend, dass nicht-aktivierte immaterielle Werte (u.a. Know-how und Kundenkartei) übertragen wurden, die auf Stufe der übernehmenden Gesellschaft zu einer Umsatzsteigerung führten. Diese Umsatzsteigerung war ein wesentliches Indiz für die betriebswirtschaftliche Logik der Fusion.

Seit Januar 2012 hatte das Bundesgericht die Möglichkeit, in drei weiteren Urteilen Position zur Anerkennung der Verlustverrechnung bei Fusionen zu beziehen. Diese lassen darauf schliessen, dass das Urteil vom 4. Januar 2012 nicht, wie von einzelnen Steuerberatern fälschlicherweise verstanden, als «Freipass» für eine grenzenlose Nutzung der steuerlichen Verlustvorträge bei Fusionen zu verstehen ist.

Urteile 2C_834/2011 und 2C_836/2011 vom 6. Juli 2012

Bei diesen Urteilen, bei welchen es primär um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sanierungsleistungen bei der Muttergesellschaft geht, hat sich das Bundesgericht in einem obiter dictum in Ziffer 6.2.2 zur Frage der Anerkennung der Verlustverrechnung bei einer Tochterabsorption geäussert, die definitive Beurteilung des konkreten Falls jedoch zur Sachverhaltsergänzung und Neuverfügung an die Steuerverwaltung des Kantons Zug zurückgewiesen.

Dabei hat das Bundesgericht eine Verlustverrechnung ausgeschlossen, sofern es sich bei der absorbierten Tochtergesellschaft um ein «leeres Gehäuse» gehandelt hat, welches eigentlich hätte liquidiert werden müssen. Konkret betraf es die Frage, ob die Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Absorption weiterhin ernsthaft Auftragsforschung zu Gunsten der direkten Muttergesellschaft betrieben hat. Falls diese Frage bejaht werden könne, sei eine Verlustverrechnung auf Stufe der absorbierenden Muttergesellschaft zulässig, andernfalls jedoch zu verneinen.

Urteil 2C_85/2012 vom 6. September 2012

Die A. AG mit Sitz im Kanton Thurgau betrieb ursprünglich drei unterschiedliche Geschäftsbereiche auf dem Gebiet der Weberei. Ein Bereich wurde im Jahr 2002 auf eine neu gegründete Schwestergesellschaft abgespalten, ein weiterer im 2003 eingestellt und der dritte Bereich per Mitte 2005 auf eine Tochtergesellschaft übertragen. Anschliessend wurde die A. AG per 30. Juni 2006 durch die im Kanton Zürich ansässige Muttergesellschaft absorbiert. Zum Zeitpunkt der Absorption bestanden die Aktiven der A. AG zu 94,9% aus (vermieteten) Immobilien, die laut Urteil nicht als Betrieb qualifizierten.

Das Bundesgericht hat im konkreten Fall die Verrechnung der Verlustvorträge der A. AG auf Stufe der absorbierenden

Muttergesellschaft nicht zugelassen. Begründet wird dieses Urteil mit dem Fehlen einer minimalen Geschäftstätigkeit sowie keinen plausiblen betriebswirtschaftlichen Gründen für die Fusion. Erschwerend kam hinzu, dass eine interne E-Mail-Korrespondenz bei der Beschwerdeführerin festhielt, dass man «mit den hinzukommenden Verlustvorträgen stille Reserven von rund ... Franken auf dem Wertschriftenportefeuille ohne Steuerfolgen offenlegen könne».

Urteil 2C_701/2012 vom 24. November 2012

Dieses Urteil betrifft eine einstmals börsenkotierte Investmentgesellschaft aus dem Medizinaltechnikbereich. Nach Erwerb der Gesellschaft durch eine Schweizer Bankengruppe wurden bis im März 2008 alle Beteiligungen an einen Anlagefonds luxemburgischen Rechts veräussert. Die Investmentgesellschaft, die zum damaligen Zeitpunkt über steuerliche Verlustvorträge von rund CHF 75 Mio. verfügte, hatte nunmehr einzig flüssige Mittel in ihrer Bilanz und wurde Ende November 2008 (rückwirkend per

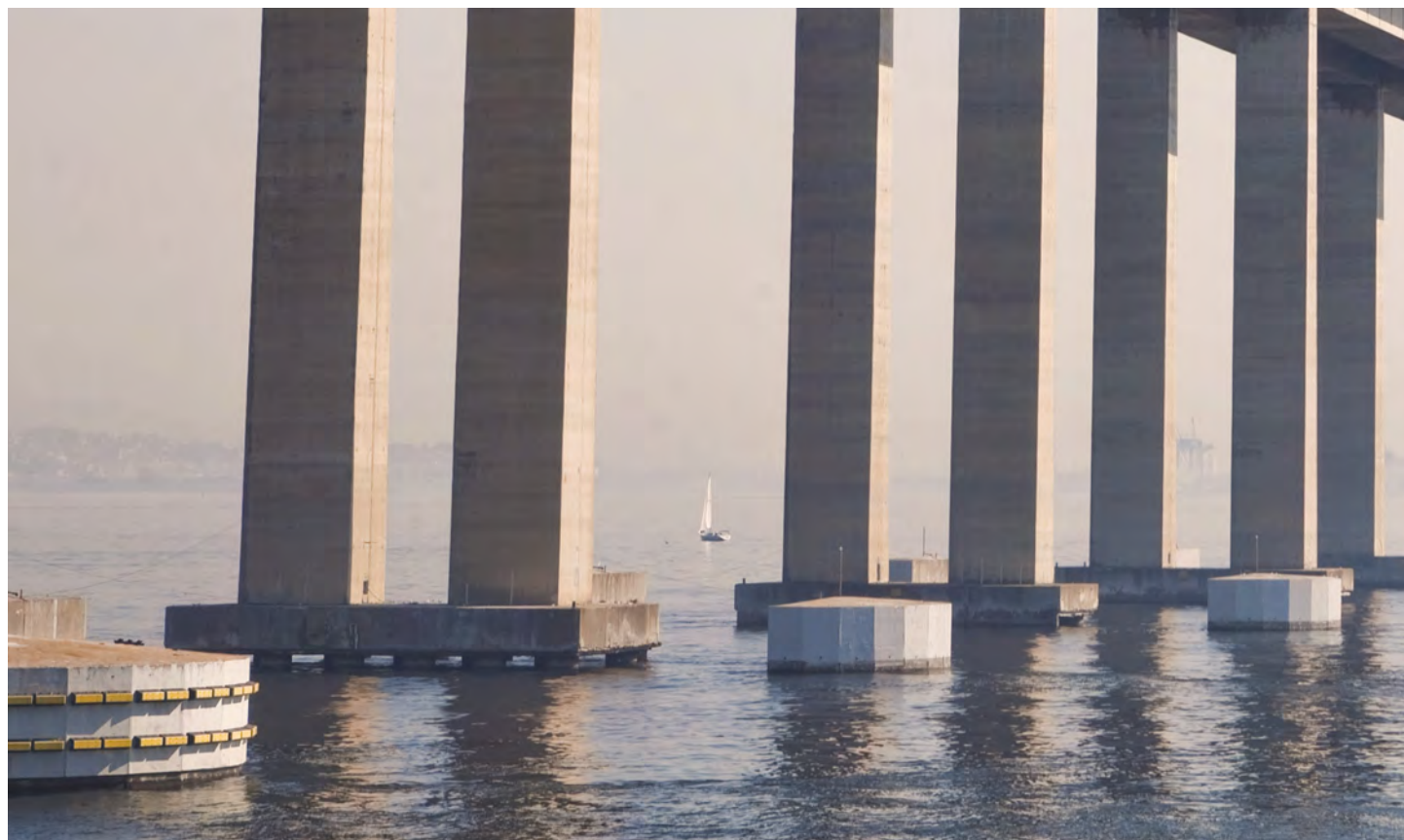
30. Juni 2008) durch eine Schwester-gesellschaft fusionsweise übernommen. Im Sommer 2009 wurden die liquiden Mittel für den Erwerb weiterer Beteiligungen verwendet.

Das Bundesgericht hat die Verrechnung der Verlustvorträge von rund CHF 75 Mio. auf Stufe der absorbierenden Schwester-gesellschaft verneint. Laut Auffassung des Schweizer Höchstgerichts gebe es vorliegend keine betriebswirtschaftlichen Gründe für eine Fusion, auch wenn es zwecks Vereinfachung der Gruppen-struktur durchaus Sinn gemacht hat, die ehemalige Investmentgesellschaft durch ihre Schwester absorbieren zu lassen. Da durch die Fusion einzig Barmittel übertragen wurden, war eine minimale wirtschaftliche Kontinuität gar nicht möglich. Die Wiederanlage der Barmittel in neue Beteiligungen möge wohl eine dynamische Vorgehensweise darstellen, beweist aber, dass von einer wirtschaftlichen Kontinuität nicht die Rede sein kann. Könnte dieses Erfordernis schon durch die Übertragung liquider Mittel erfüllt werden, so würde es jeglicher Substanz beraubt.

Fazit

Die erwähnten Urteile zeigen, dass das Bundesgericht mit dem Urteil vom 4. Januar 2012 der unbeschränkten Anerkennung von Verlustvorträgen bei Fusionen nicht Tür und Tor geöffnet hat, sondern weiterhin jeder Einzelfall separat anhand des spezifischen Sachverhalts zu beurteilen ist. Der Fokus des Bundesgerichts liegt weiterhin auf dem Vorliegen einer minimalen wirtschaftlichen Kontinuität (wenn auch nicht mehr in Betriebsform). Zusätzlich werden an das Kriterium der betriebswirtschaftlichen Begründung der Fusion hohe Anforderungen gestellt.

Es wird sich zeigen, wie die Steuerbehörden diese Vorgaben in der täglichen Praxis umsetzen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Verlustverrechnung bei Fusionen weiterhin eher zurückhaltend akzeptiert wird.



Bundesgericht erweitert den Anwendungsbereich des Zinsbesteuerungsabkommen hinsichtlich ausländischer Gesellschaften

Walo Staehlin, Partner, Tax Services, Bern, walo.staehlin@ch.ey.com
Dr. Marlene Kobierski, Senior Consultant, Tax Services, Bern, marlene.kobierski@ch.ey.com

Gemäss Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum Zinsbesteuerungsabkommen können sich ausländische Genossenschaften sowie weitere Gesellschaften ausländischen Rechts nicht auf das Zinsbesteuerungsabkommen berufen und müssen folglich die Verrechnungssteuer auf Dividenden schweizerischer Unternehmen gestützt auf ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. In einem wegweisenden Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass die Wegleitung der ESTV in diesem Punkt gegen das vorerwähnte Abkommen verstösst.

Anwendungsbereich des Zinsbesteuerungsabkommens sowie Praxis der ESTV

Das Zinsbesteuerungsabkommen (ZBStA) zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EU bezweckt unter anderem die vollständige Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden-, Zins-, und Lizenzträgen zwischen verbundenen Unternehmen. Gemäss Art. 15 Abs. 1 ZBStA darf eine Dividendenzahlung von einer Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft im Quellenstaat nicht besteuert werden, sofern die im Abkommen genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Dies bedeutet insbesondere, dass (i) die Muttergesellschaft im Regelfall mindestens während zwei Jahren eine direkte Beteiligung von mindestens 25% an der Tochtergesellschaft hält. (ii) Zusätzlich müssen beide Gesellschaften die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen.

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Quellensteuerbefreiung für Zinsen und Lizenzgebühren sind ähnlich. In Bezug auf das zweitgenannte Kriterium, das Vorliegen zweier Kapitalgesellschaften, haben die Vertragsparteien in Art. 15

ZBStA in einer Fussnote festgehalten, dass für die Schweiz der Ausdruck «Kapitalgesellschaft» die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditaktiengesellschaft umfasst. Nicht im Zinsbesteuerungsabkommen geregelt wurde, welche Gesellschaftsformen der EU Mitgliedstaaten als Kapitalgesellschaften qualifiziert werden. In ihrer Wegleitung zum Zinsbesteuerungsabkommen hat die ESTV festgehalten, dass für die EU-Mitgliedstaaten als Arbeitshypothese bis auf Weiteres auf diejenigen Gesellschaftsformen abzustellen ist, die im Anhang der EU Mutter-Tochter-Richtlinie genannten werden. Allerdings werden die im Anhang ebenfalls genannten Genossenschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Personengesellschaften nicht als Kapitalgesellschaft anerkannt und können sich somit nicht auf Art. 15 Abs. 1 ZBStA berufen.

Erwägungen des Bundesgerichts

Betreffend die Qualifikation als Kapitalgesellschaft hat das Bundesgericht mit dem kürzlich ergangenen BGE 2C_176/2012 vom 18. Oktober 2012 festgehalten, dass Ziff. 9 Bst. b der Wegleitung zum ZBStA den Staatsvertrag verletze und ausländischen Genossenschaften sowie weiteren Gesellschaften ausländischen Rechts die Berufung auf Art. 15 Abs. 1 ZBStA nicht per se verweigert werden könne. In dem vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall ging es um eine schweizerische Aktiengesellschaft, die eine Dividende an die sie beherrschende Muttergesellschaft, eine italienische Gesellschaft in Form der Genossenschaft mit Anteilsscheinen, ausschüttete.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid festgehalten, dass sich Art. 15 ZBStA auf die Mutter-Tochter Richtlinie der EU stützt. In dieser Richtlinie habe die EU im Anhang diejenigen Gesellschaftsformen jedes Mitgliedsstaates aufgelistet, die als Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie qualifizieren. In diesem Anhang werde die

Genossenschaft italienischen Rechts ebenfalls aufgelistet, weshalb eine vollständige Entlastung von der Verrechnungssteuer zu gewähren sei. Selbst für diejenigen Gesellschaftsformen, welche nicht exakt im entsprechenden Anhang genannt sind, müsse geprüft werden, ob die Mutter-Tochter Richtlinie in das innerstaatliche Recht umgesetzt wurde und ob die in Frage stehende Gesellschaftsform - im konkreten Fall die Genossenschaft mit Anteilsscheinen - nach innerstaatlichem Recht als Kapitalgesellschaft betrachtet wird. Diesfalls könne sich eine solche Gesellschaft ebenfalls auf die Mutter-Tochter Richtlinie berufen.

Wenn die ESTV ausländische Genossenschaften und andere ausländische Gesellschaftsformen per se nicht als Kapitalgesellschaften im Sinne von Art. 15 Abs. 1 ZBStA betrachtet, widerspricht das dem Sinne des Zinsbesteuerungsabkommens. Infolgedessen ist es unzulässig, diese unilateral von der Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens auszuschliessen.

Auswirkungen für die Praxis

Zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Mitgliedsstaaten der EU sehen resp. sahen in den oben genannten Konstellationen keine vollständige Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer vor. Eine vollständige Rückforderung der Verrechnungssteuer erscheint nun möglich, sofern die Muttergesellschaft eine ausländische Genossenschaft ist oder eine andere, im Anhang der EU Mutter-Tochter-Richtlinie genannte Rechtsform aufweist. Bezüglich bereits erfolgter Dividendenausschüttungen in solchen Fällen ist daher zu prüfen, ob zum gegebenen Zeitpunkt eine vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer basierend auf Art. 15 Abs. 1 ZBStA noch gefordert werden kann.

Für künftige Dividendenausschüttungen sollte das Meldeverfahren mit Formular 823 C bei der ESTV beantragt werden. Sobald eine entsprechende Genehmigung der ESTV vorliegt, kann eine Dividendenausschüttung mittels Formular 108 (sowie den darin genannten weiteren Formularen) gemeldet werden. Die Ablieferung der Verrechnungssteuer sowie die anschliessende Rückforderung wären diesfalls bei form- und fristgerechter Meldung nicht mehr nötig.

Die Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und ihre steuerlichen Auswirkungen

Barbara Henzen, Partner, Indirect Tax Services, Zurich, barbara.henzen@ch.ey.com
Nicla Haefliger, Senior Manager, Legal Services, Zurich, nicla.haefliger@ch.ey.com
Markus Nyffenegger, Senior Manager, Financial Services, markus.nyffenegger@ch.ey.com

In der Herbstsession 2012 hat das Parlament das teilrevidierte Kollektivanlagengesetz (KAG) verabschiedet und der Bundesrat hat am 13. Februar 2013 die Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV), die das revidierte KAG umsetzt, gutgeheissen. Beide Erlasse¹ traten am 1. März 2013 in Kraft. Zusammen mit dem revidierten KAG erlangt auch die überarbeitete Ausnahmebestimmung zum Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG ihre Gültigkeit.

Mit der Inkraftsetzung des revidierten KAG und der revidierten KKV (revKAG/revKKV) per 1. März 2013 trat gleichzeitig auch ein überarbeiteter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG in Kraft, der explizit erwähnt, dass der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 3 Abs. 1 revKAG von der Steuer ausgenommen ist.

Art. 3 Abs. 1 revKAG definiert den Vertrieb von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und unterscheidet neu zwischen (a) dem Vertrieb an qualifizierte Anleger und (b) dem Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger. Art. 3 Abs. 2 revKAG definiert die Tätigkeiten, die nicht als Vertrieb qualifizieren.

Während der Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger der Genehmigung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zum Vertrieb in der Schweiz durch die FINMA bedarf, ist für den Vertrieb an qualifizierte Anleger in der Schweiz nach wie vor keine Genehmigung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage durch die FINMA erforderlich. Indessen bedarf es neu der Ernennung eines Vertreters und einer Zahlstelle. Entsprechend wird in Art. 2 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 120 revKAG festgeschrieben, dass sämtliche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen,

die in der Schweiz an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden, dem revKAG unterstellt sind.

Da der Begriff des «Vertriebes an nicht qualifizierte Anleger» den im alten KAG verwendeten Begriff des «öffentlichen Vertriebs» ersetzt, ist davon auszugehen, dass sich - weil sich an der Genehmigungspflicht grundsätzlich nichts ändert - wohl auch an der mehrwertsteuerlichen Behandlung nichts ändern sollte. Unklar ist indessen, wie die Tätigkeit des (neu erforderlichen) Vertreters für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die an qualifizierte Anleger vertrieben werden, mehrwertsteuerlich zu behandeln ist.

Eine Neuerung ist indessen, dass Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG gemäss Wortlaut - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - Handlungen gemäss Art. 3 Abs. 2 revKAG als von der Steuer ausgenommene Leistungen aufführt. Dabei handelt es sich um die Zurverfügungstellung von Informationen zu kollektiven Kapitalanlagen und den Erwerb von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen von (a) Beratungsverträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 3 der revKKV und / oder auf Eigeninitiative des Anlegers (execution-only), im Rahmen (b) eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a revKAG und im Rahmen (c) eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem unabhängigen Vermögensverwalter. Ob und wie weit der neue Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f. MWSTG in der Praxis tatsächlich den Bereich der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen erweitern wird, bleibt zu klären.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zudem angekündigt, dass sie mit der Publikation des revKAG auch ihre Praxis in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsleistungen

überdenken wird, allerdings hat sie sich noch nicht konkret zu dieser Thematik geäussert.

Die KAG-Revision zeitigt - beschränkt - auch direktsteuerliche Auswirkungen. Mit den neuen regulatorischen Vorschriften können Organisation, Vertriebssystem und allfällige Entschädigungszahlungen überdenkt und allenfalls angepasst werden.

Wir empfehlen, sämtliche Leistungen, welche von der beschriebenen Neuregelung erfasst sein könnten einer detaillierten steuerlichen Beurteilung zu unterziehen und bestehende indirekt- und direktsteuerliche Steuervorabbescheide zu prüfen und bei Anpassungsbedarf mit den entsprechenden Steuerbehörden aufzunehmen.

¹ Mit Ausnahme der neuen Gesetzesbestimmungen über die qualifizierten Anleger, über das KIID und die Protokollierungspflicht im Rahmen der Verhaltensregeln.

Neue MWST-Praxis: Abgrenzung einer von der Steuer ausgenommenen und einer steuerbaren Immobilienlieferung

Susanne Gantenbein, Partner, Indirect Tax Services, Ernst & Young AG, Genf, susanne.gantenbein@ch.ey.com
Mirjam Reuteler, Consultant, Indirect Tax Services, Ernst & Young AG, Bern, mirjam.reuteler@ch.ey.com

Die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST (ESTV), hinsichtlich der Abgrenzung von (steuerbaren) Werklieferungen und (von der Steuer ausgenommenen) Immobilienlieferungen unter dem neuen Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) war von Anfang an umstritten. Rückwirkend per 1. Januar 2013 ändert die ESTV ihre diesbezügliche Praxis. Bis 30. Juni 2013 sind die bisherige und die neue Praxis wahlweise anwendbar. Ab 1. Juli 2013 muss die neue Praxis angewendet werden.

Gemäss der geltenden MWST-Praxis liegt eine von der MWST ausgenommene Immobilienlieferung dann vor, wenn das Grundstück dem Bauunternehmer (GU, Investor) oder einem nahestehenden Dritten gehört und die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Der Käufer erwirbt ein fertig geplantes Objekt.

- ▶ Es ist ein Pauschalpreis für Boden und Gebäude vereinbart.
- ▶ Der Einfluss des Käufers ist beschränkt, Mehrkosten durch individuelle Änderungswünsche betragen max. 5 % pro Objekt (resp. 7 %, sofern Boden im Baurecht).
- ▶ Es liegt ein Kaufvertrag über Boden und Gebäude zwischen GU/Investor und Käufer vor.
- ▶ Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt erst nach Fertigstellung der Baute.
- ▶ Die Bezahlung erfolgt erst nach Fertigstellung der Baute (eine Anzahlung von max. 30 % ist unschädlich für die Qualifikation).

Sind diese Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt, liegt eine steuerbare werkvertragliche Lieferung vor, welche dem Normalsatz von derzeit 8 % unterliegt.

In der Praxis hat sich insbesondere das Kriterium des «beschränkten Einflusses des Käufers» als problematisch erwiesen. Überschreiten Änderungswünsche die erwähnte prozentuale Grenze, verändert sich die mehrwertsteuerliche Qualifikation während des Bauvorganges und dementsprechend auch die mehrwertsteuerliche Behandlung des Geschäftes.

Am 20. Februar 2013 hat die ESTV den zweiten und damit finalen Entwurf der zukünftigen Praxis veröffentlicht.

MWST Praxis Info 05

Unter der neuen Praxis wird wieder der Baubeginn von zentraler Bedeutung sein - wie es bereits unter altem Mehrwertsteuergesetz der Fall war.

Wird eine Immobilie veräussert, auf der vom Veräusserer ein Neubau erstellt oder ein Umbau realisiert wird und findet der Abschluss des entsprechenden Kauf- oder Vorvertrages nach Artikel 216 Absatz 1 und 2 OR und/oder eines Werkvertrages nach Artikel 363 OR **vor Baubeginn** statt, liegt eine steuerbare Immobilienlieferung vor. In allen anderen Fällen liegt eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung vor. Zu beachten gilt es, dass nie eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung vorliegen kann, wenn der Boden dem «Käufer» oder einem Dritten gehört.

Der Baubeginn wird immer für ein ganzes Bauwerk (z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus) festgelegt, **d.h. es gilt für jedes Bauwerk der gleiche Baubeginn.** Der Baubeginn gilt nicht für eine (Gesamt-) Überbauung oder die Teiletappe einer Überbauung.

Die steuerliche Qualifikation ist immer **objektbezogen** vorzunehmen. Wobei unter Objekten selbständige Teile von Bauwerken wie etwa die einzelnen Stockwerkeinheiten eines Mehrfamilienhauses zu verstehen sind. Wenn ein Objekt gleichzeitig ein Bauwerk ist (z.B. Einfamilienhaus), fallen die beiden Begriffe zusammen. Die mehrwertsteuerlichen

Folgen können an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Ein steuerpflichtiger Bauunternehmer erstellt ein Mehrfamilienhaus mit 8 Eigentumswohnungen. Vor Beginn der Aushubarbeiten sind deren 6 verkauft. Es handelt sich folglich beim Verkauf dieser 6 Eigentumswohnungen um steuerbare Immobilienlieferungen. Bei den verbleibenden 2 Einheiten liegen von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferungen vor.

Im veröffentlichten Entwurf ist vorgesehen, dass bei Baubeginn zwischen 1. Januar 2010 und 30. Juni 2013 wahlweise die oben dargelegten Regelungen angewendet werden dürfen. Bei Bauwerken, für welche der Baubeginn für das jeweilige Bauwerk in den Zeitraum ab 1. Juli 2013 fällt, gilt nur noch die neue Praxis.

Verabschiedung einer «kleinen» Unternehmensteuerreform mit Neuregelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft

Uwe Hein, Partner, Business Tax Advisory, Freiburg i. Br., uwe.hein@de.ey.com
Alexander Gross, Senior Manager, Business Tax Advisory, Freiburg i. Br., alexander.gross@de.ey.com

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat nach zähen Verhandlungen sein Einverständnis zu der Unternehmensteuerreform gegeben. Damit können die neuen Regelungen zur Organschaft, die Verdopplung des Verlustrücktrags auf 1 Mio. EUR sowie die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts in Kraft treten. Von praktischer Bedeutung sind insbesondere die Änderungen zu der Organschaft. Organschaften werden gerne von deutschen Inbound-Investitionen schweizerischer Unternehmer für die deutsche Steuerplanung verwendet, soweit mehrere deutsche Gesellschaften vorhanden sind. Ursprünglich war im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung vereinbart, das bisherige Organschaftsrecht durch ein «modernes Gruppenbesteuerungssystem» zu ersetzen. Diese grosse Reform ist aber aufgrund der berechneten Steuer ausfälle gescheitert und wurde durch eine kleinere Reform der Organschaftsregelungen ersetzt. Nachfolgend möchten wir die für ausländische Investoren bedeutenden Änderungen der deutschen Organschaftsregelungen darstellen.

Exkurs Organschaftsregelungen

Ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiges herrschendes Unternehmen kann durch Abschluss von Gewinnabführungsverträgen mit ihren deutschen Tochtergesellschaften eine steuerliche Ergebniskonsolidierung für Zwecke der Ertragsteuern begründen. Dabei werden alle steuerliche Ergebnisse dieser Unternehmen («Organgesellschaften») auf Ebene der herrschenden Gesellschaft («Organträger») zusammengefasst und besteuert. Durch eine Saldierung von

Gewinnen und Verluste kann so die steuerliche Belastung reduziert werden. Zudem wird die Organschaft auch für Zwecke der «Zinsschranke», d.h. der deutschen Zinsabzugsbeschränkungsregelung, als ein Betrieb gesehen.

Handlungsbedarf für bestehende Gewinnabführungsverträge

Voraussetzung für die steuerliche Organschaft ist u. a. ein wirksamer Gewinnabführungsvertrag. Der Gewinnabführungsvertrag muss neben der Verpflichtung zur Gewinnabführung auch eine Verlustübernahmeverpflichtung seitens des Organträgers vorsehen. Die Verlustübernahme ist in § 302 des Aktiengesetzes (AktG) geregelt. In Gewinnabführungsverträgen mit einer GmbH musste die Verlustübernahmeverpflichtung bisher «entsprechend» § 302 AktG ausgestaltet sein, z.B. durch Wiedergabe des Wortlauts von § 302 AktG. Da die «entsprechende» Ausgestaltung der Verlustübernahmeverpflichtung immer wieder zu Streit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung geführt hat, müssen Gewinnabführungsverträge nun nur noch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten. Damit wird u.a. sichergestellt, dass die jeweils aktuelle Fassung der Vorschrift Anwendung findet. Bestehende Verträge, die eine nach der alten Regelung fehlerhafte Verlustübernahmeverpflichtung enthalten, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2014 angepasst werden, wenn die Organschaft nicht vor dem 1. Januar 2015 endet.

Personengesellschaften oder Betriebsstätten als Organträger

Organträger können auch ausländische Kapitalgesellschaften mit deutschen Betriebsstätten sowie Personengesellschaften sein. Durch die Unternehmensteuerreform 2012 wurden die Voraussetzungen für die Organschaft mit Betriebsstätten und Personengesellschaften als Organträger überarbeitet. Erforderlich ist nun, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft nach nationalem sowie nach Abkommensrecht einer deutschen Betriebsstätte der Kapital- oder Personengesellschaft zuzurechnen ist und deren

Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen. Die Zuordnung erfolgt nach funktionalen Grundsätzen. Durch die Vorschrift soll vermieden werden, dass über eine Organschaft eine Ergebniszurechnung zu ausländischen Betriebsstätten erfolgt und im Ergebnis deutsches Steuersubstrat verlagert wird.

Von der Neuregelung betroffen sind insbesondere Strukturen, bei denen in Deutschland eine Personengesellschaft als Organträger eingesetzt ist und die Gesellschafter dieser Personengesellschaft im Ausland ansässig sind. Durch die Gesetzesänderung ist für die Anerkennung der Organschaft zwischen der Personengesellschaft und der erworbenen Kapitalgesellschaft nun die Zuordnung der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft zu einer deutschen Betriebsstätte zu beachten. Indizien für eine funktionale Zuordnung können der Abschluss eines Management-Vertrags sowie enge wirtschaftliche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sein. Ist eine funktionale Zuordnung zu einer deutschen Betriebsstätte nicht gegeben, so kann grundsätzlich keine Organschaft zwischen der Personengesellschaften und der erworbenen Tochtergesellschaft begründet werden. Die Tochtergesellschaft muss ihr Ergebnis in der Folge selbst versteuern. Ein Ausgleich mit den Finanzierungsaufwendungen der Personengesellschaft wäre nicht möglich.

Verlustabzugsverbot bei sog. Double-dip-Gestaltungen

Im Rahmen der «kleinen» Unternehmensteuerreform wurde der sog. doppelte Inlandsbezug (= Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland) für Organgesellschaften aufgegeben. Organgesellschaft kann nun auch jede Kapitalgesellschaft sein, die ihre Geschäftsleitung im Inland und ihren Sitz in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat hat. In der Folge kann es doppelt ansässige Organgesellschaften geben. Der Gesetzgeber hat daraufhin auch die bisherigen, die doppelte Verlustnutzung einschränkenden Vorschriften auf Organgesellschaften ausgedehnt. Allerdings wurde diese Vorschrift darüber hinaus auch sachlich erweitert: Negative

Einkünfte können dann nicht abgezogen werden, wenn diese auch bei einer **anderen Person berücksichtigt** werden. So umfasst die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG nun sowohl Organträger als auch Organgesellschaften und versagt den Abzug negativer Einkünfte, wenn diese in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen

Person berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Erweiterung ist vor allem dann sorgfältig zu prüfen, wenn der Organträger eine Personengesellschaft bzw. Betriebsstätte einer schweizerischen Gesellschaft ist und bspw. Finanzierungsaufwendungen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland im Rahmen des Organkreises geltend gemacht werden.

Ausgewählte kantonale Aussichten und Rückblicke

Francesca Codoni, Manager; FSO Tax Services, Zürich; francesca.codoni@ch.ey.com
Suresh Elavumkudy, Consultant, International Tax Services, Zürich, suresh.elavumkudy@ch.ey.com

Kanton Tessin

Abstimmung vom 3. März 2013 über Änderungen in der Besteuerung von Privatpersonen und Unternehmen

Am 3. März 2013 werden die Wähler im Kanton Tessin über die Volksinitiative «Sgravi fiscali: primo atto» der rechtsgerichteten Partei Lega dei Ticinesi abstimmen.

Die Initiative sieht folgende drei Änderungen am kantonalen Steuergesetz vor:

- Verringerung der Anzahl der Steuerklassen zur Bestimmung des anwendbaren Einkommenssteuersatzes, Senkung desselben, sowie Erhöhung des Steuerfreibetrags für Unverheiratete (von CHF 12'000 auf CHF 14'000) und für Ehepaare (von CHF 19'600 auf CHF 22'500), was zu einer allgemeinen Senkung der Steuerlast für Privatpersonen führen würde;
- Senkung der kantonalen Gewinnsteuer für Unternehmen über drei Jahre von gegenwärtig 9 % auf 6 %, was zu einer allgemeinen Senkung der Gewinnsteuerbelastung für Unternehmen auf kantonaler und kommunaler Ebene führen würde;
- Einführung einer Steuergutschrift für die Kapitalsteuer, falls die Gewinnsteuer geschuldet ist.

Weder der Grosse Rat noch das Parlament unterstützen die Initiative, da sie, so die Begründung, zu unverhältnismässigen Verlusten bei den Steuereinnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene führen würde. Ausserdem verstosse sie gegen ein Urteil des Bundesgerichts zur steuerlichen Behandlung von verheirateten und

unverheirateten Paaren und biete für kleine und mittlere Unternehmen nur minimale Vorteile.

Pauschalbesteuerung: Quo vadis?

Im Kanton Tessin wurde die Debatte innerhalb der Regierung über die Pauschalbesteuerung und mögliche Änderungen an der jetzigen Praxis für den Moment auf Eis gelegt. Der Ausgang der Debatte – insbesondere der Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung – auf Bundesebene, wird die Debatte auf Kantonsebene stark beeinflussen. Dennoch ist zu erwarten, dass der Kanton Tessin auf jeden Fall die jetzige Pauschalbesteuerungspraxis restriktiver gestalten wird (die Mindestbemessungsgrundlage für 2013 liegt derzeit bei CHF 300'000; 2012 lag sie noch bei CHF 200'000).

Vorschlag der Kantonsregierung zur Einführung einer neuen Immobiliensteuer

Die Kantonsregierung brachte kürzlich einen Vorschlag zur Einführung einer neuen Steuer ein, die auf beträchtliche Wertsteigerungen bei Grundstücken aufgrund von raumplanerischen Änderungen («Umzonungen») erhoben werden soll. Je nach Art der Umzonung soll der Steuersatz auf Wertsteigerungen 30 % oder 40 % betragen, (Wertsteigerungen bis zu CHF 50'000 wären jedoch von der geplanten Steuer ausgenommen). Neue Entwicklungen in dieser Hinsicht werden erst nach der Bundesabstimmung über die Änderung des Raumplanungsgesetzes am 3. März 2013 erwartet.

Westschweizer Kantone

Keine Neuigkeiten im Jahr 2012

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die globale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Kunden zu erkennen und zu entfalten. Die 167'000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die globale Ernst & Young-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden.

In der Schweiz und in Liechtenstein ist die Ernst & Young AG ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen mit rund 2'100 Mitarbeitern an 11 Standorten. Das Unternehmen bietet hier Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. «Ernst & Young» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, das schweizerische Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com/ch

Impressum

Tax News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Marketing and External Communications
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/tax

© 2013 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Hinweis:

Mit den vorliegenden Tax News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Dieser ersetzt keinesfalls eine Steuerberatung.